

Unfallruhegehalt - Einkommensteuerfreie Einnahmen

A. Steuerrechtliche Beurteilung

Nach § 3 Nr. 6 EStG sind den einkommensteuerfreien Einnahmen bestimmte Bezüge zuzurechnen, soweit es sich nicht um solche handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden. Bei den Unfallfürsorgeleistungen an Beamte nach § 36 oder 37 BeamtVG (Unfallruhegehalt bzw. erhöhtes Unfallruhegehalt) handelt es sich jedoch um Bezüge, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden, so dass die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 6 EStG nicht erfüllt sind.

B. Rechtsgrundlage

-> H 3.6 LStH

-> R 3.6 LStR